

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 512/75

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Max E. [REDACTED],

[REDACTED] Av. de la R. [REDACTED] - C. [REDACTED]/Frankreich,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte

[REDACTED]
und [REDACTED] [REDACTED]

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch die Landesrentenbehörde

Nordrhein-Westfalen, Tannenstraße 26, Düsseldorf,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 23. Mai 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Fortmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 2. Mai 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Berufungsgericht bestätigt, daß auch aus heutiger Sicht Anhaltspunkte dafür fehlen, daß die angegriffene frühere Entscheidung falsch sei. Diese in tatrichterlicher Verantwortung getroffene Würdigung der früheren medizinischen Beurteilung ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Der Einwand der Beschwerde, der Berufungsrichter habe die Rechtsprechung des Senats zum Ursachentausch außer acht gelassen, geht fehl. Das Oberlandesgericht Düsseldorf hatte in seinem Urteil vom 2. Februar 1966 sachverständig beraten angenommen, daß die Beschwerden des Klägers keine meßbare Minderung der Erwerbsfähigkeit verursachten. Die Frage eines Ursachentauschs stellte sich deshalb in der rechtlichen Beurteilung gar nicht. Auch in Übrigen läßt das Berufungsurteil keinen Rechtsfehler erkennen.

Mai

Dr. Lang